

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

PATENT

Wegen

Besserer Regulirung

Der

Vorspanne

Auf

Se. Königl. Majestät

Reisen /

Und wie es damit gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin / den 10ten Septembris 1732.

Magdeburg,

Gedruckt bey Andreas Müllern, im N. B. C.



102

Demnach Se. Kö- nigliche Majestät in Preussen etc. Unser al-

lergnädigster Herr/ auf Dero Reisen bey
dem in Dero Landen bestelleten Vorspann zeit-
hero viele Unordnungen wahrgenommen, indem die Untertha-
nen mit ihren Vorspann-Pferden sich zwar an den bestimm-
ten Orten eingefunden, aber nicht gewust, wen sie fahren,
für welchen Wagen sie eigentlich vorspannen, und wie viele
Pferde sie anspannen sollen, dahero es dann geschehen, daß
diejenigen, so in der Königl. Suite mitgeriset sind, die ver-
handenen Vorspann-Pferde, so wie sie selbige gefunden, oh-
ne Unterscheid für ihre Wagen spannen lassen, und einer
dem andern den destinierten Vorspann unwissend wegge-
nommen; Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber solche
Unordnungen abgestellt wissen wollen, und dahero gut ge-
funden, künftighin bey einer vorzunehmenden Reise den zu be-
treffen-

treffenden Krieges- und Domainen-Cammern vorher alle-
mahl eine Liste sowohl der benöthigten Pferde, als auch der
Wagen, nach ihren Numern zufertigen zu lassen, nemlich:

No. 1. für den Königl. Wagen 8. Pferde,

No. 2. für den General N. N. 8. Pferde,

No. 3. für den Obristen N. N. 8. Pferde,

und so weiter; Solche Numer auch entweder an dem Wa-
gen selbst, oder an dem Hut eines dabey befindlichen Bedien-
ten marquiret seyn soll; Welche Liste hinwiederum von den
Krieges- und Domainen-Cammern den Land-Räthen und
Beamten, so den Vorspann besorgen, alsofort communici-
ret und denenselben aufgegeben werden muß, daß sie auf allen
Stationen die Vorspann-Pferde für jeden Wagen fortiren,
und den dabey befindlichen Knechten die Numer des Wa-
gens, für welchen sie vorspannen sollen, nicht allein bekannt
machen, sondern auch auf Papier gezeichnet vorn auf den Hut
anstecken lassen sollen, damit wann Sr. Königliche Majestät
nebst Dero Suite an die geordneten Stationes kommen, jeder
Wagen mit seiner Numer sich melden, auch jeder Knecht so-
fort wissen könne, wieviel Pferde und vor welchen Wagen er
vorzuspannen habe: Als befehlen Seine Königl. Majestät
Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land-
Räthen, Beamten, und welchen sonst den Vorspann zu besor-
gen obliegt, hiermit in Gnaden, sich hiernach zu achten, und
bey vorfallenden Königlichen Reisen in Regulirung der Vor-
spann solchergestalt zu verfahren.

Damit auch hierunter Sr. Königl. Majestät Inten-
tion in allem erreicht werde, verbieten Höchst Dieselbe hier-
durch ausdrücklich, daß bey vorkommenden Reisen keiner
von Dero Suite einem andern die Pferde wegnehmen, oder
den Vorspann, welcher ihm nicht zukommet, für seinen Wa-
gen soll anspannen lassen: widrigenfalls und wann solches
wird

194
wird dargethan werden, Seine Königl. Majestät selbigen,
es mag seyn wer es wolle, hart strafen werden.

Wann fremde Herrschaften werden Vorspann bekom-
men, so werden Se. Königl. Majestät selbige requiriren,
Dero Bediente zu instruiren, damit selbige diesem Regle-
ment auch nachleben mögen.

Se. Königl. Majestät befehlen derowegen nochmahls
alles Ernstes, daß diesem Patent genau nachgelebet werde;
Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen mö-
ge, haben Se. Königl. Majestät diese gemachte Verfassung
durch den Druck zu publiciren befohlen.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Patent
höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem
Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu
Berlin, den 10. Septembris 1732.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbow. F. v. Görne. H. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahr. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

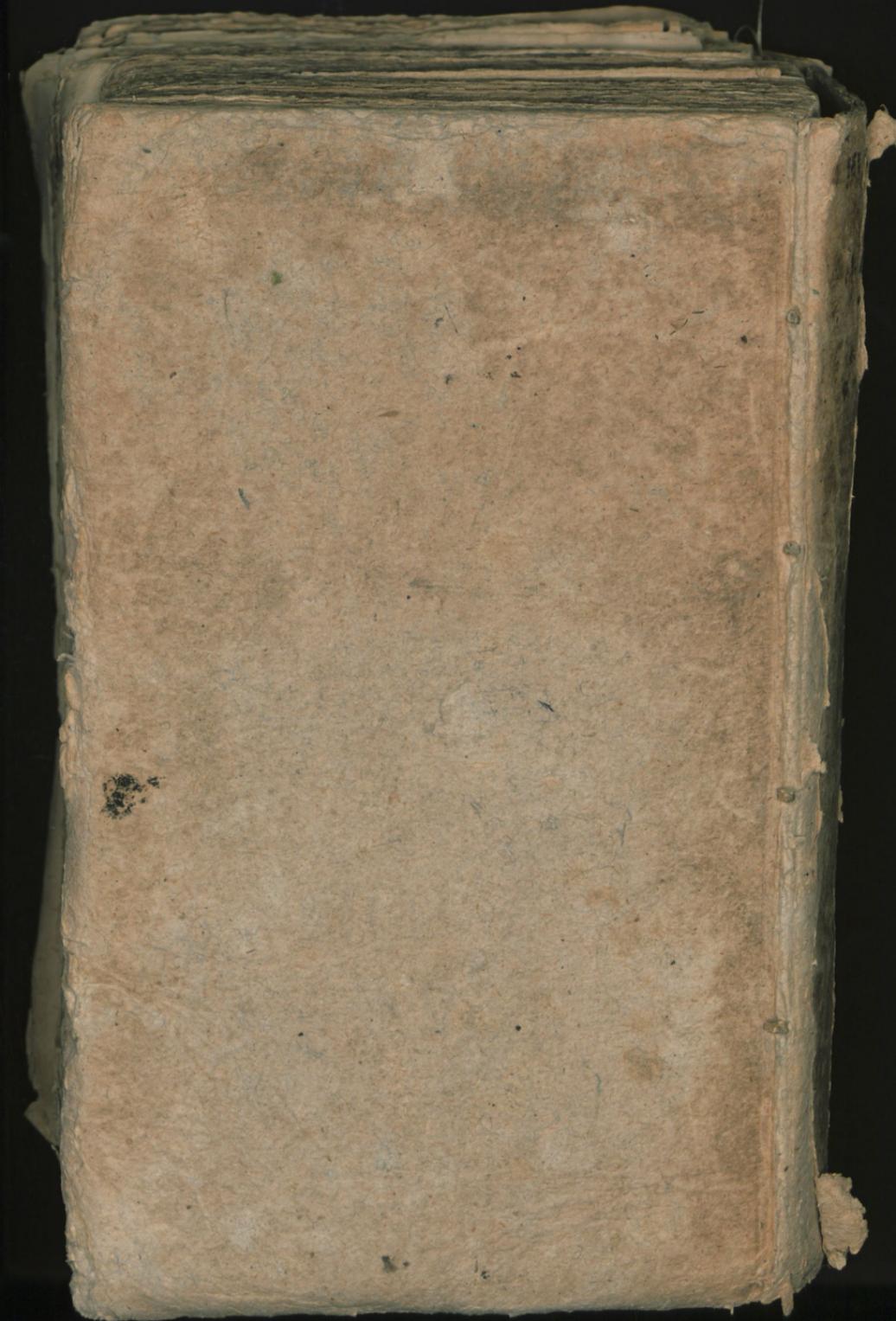
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





Wegen

der Regulirung

Der

er spanne

Auf

önigl. Majestät

eisen /

damit gehalten werden soll.

den 10ten Septembris 1732.

Magdeburg,

Gedruckt bey Andreas Müllern, im A. D. E.

